

## Polizeigesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 26a Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt**

<sup>1</sup> Gefährdet eine Person jemanden innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei

- a. sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;
- b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen;
- c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

<sup>3</sup> Mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot kann zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden.

<sup>4</sup> Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren fester Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.

### **§ 26b Informations- und Meldepflichten**

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

<sup>3</sup> Sind Unmündige oder mit vormundschaftlichen Massnahmen belastete Personen betroffen oder kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige vormundschaftliche Behörde.

### **§ 26c Verlängerung der Wegweisung und des Betretungsverbotes bei häuslicher Gewalt**

<sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um vierzehn Tage.

<sup>2</sup> Das Gericht setzt die Parteien, die Polizei und das Kantonsgericht unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.

<sup>3</sup> Mit dem rechtskräftigen Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fällt das Wegweisungsverfahren dahin.

---

<sup>1</sup> GS 32.778, SGS 700

## **§ 27 Absatz 1 Buchstabe d**

<sup>1</sup> Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:  
d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden.

## **§ 42a Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium**

<sup>1</sup> Die mit einer Wegweisung und einem Betretungsverbot belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist beim Bezirksgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.

<sup>3</sup> Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese anstelle der Massnahmen nach § 26a und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.

<sup>5</sup> Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Bezirksgerichtspräsidium aufgrund der vorliegenden Grundlagen.

<sup>6</sup> Das Bezirksgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.

<sup>7</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung<sup>2</sup> gelten sinngemäss.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

---

<sup>2</sup> SGS 271